

Benutzungsreglement der Reitanlagen des Reitvereins Reusstal, Niederrohrdorf

1 Verwaltung der Reitanlagen

1.1 Eigentumsverhältnisse

Der Reitverein Reusstal (RVR) ist Eigentümer der Reitanlagen im Gfeend in Niederrohrdorf.

1.2 Aufgaben des Vorstands

Gemäss Art. 31 der Vereinsstatuten ist der Vorstand Exekutiv- und Aufsichtsorgan des RVR. Ihm obliegt daher auch die Verwaltung und die Aufsicht über die Reitanlagen im Gfeend.

1.3 Unterhalt

Der Vorstand bestimmt die Verantwortlichen für die Reithalle, Umgelände und Material. Diese sind für die Funktionstüchtigkeit und den Unterhalt der Anlagen verantwortlich. Der Vorstand kann mit diesen Verantwortlichen ein Entgelt für geleistete Dienste vereinbaren.

1.4 Kompetenzen

Der Vorstand entscheidet über die Ausführung von kleineren Reparaturen und Erneuerungen selbständig. Über grosse Renovationsarbeiten und Erneuerungen entscheidet die Generalversammlung.

1.5 Nutzung der Anlagen

Die Reitanlagen stehen vorrangig den Mitgliedern für Einzel- und Gruppentraining sowie für Kurse und Veranstaltungen des RVR zur Verfügung. Vereinsanlässe haben gegenüber individueller Benützung der Anlagen Vorrang.

1.6 Vermietung der Anlagen an Dritte

Die Reitanlage kann gemäss Art. 39 der Statuten im Sinne des Obligationenrechts an Dritte vermietet werden. Dasselbe gilt für die übrigen Anlagen des Reitvereins. Der Mieter hat die Anlagen in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Er haftet für allfällige Schäden, die während der Mietdauer entstehen und trägt die Kosten für Strom, Waser, Telefongebühren etc.

1.7 Gültigkeit

Sämtliche Benützer der Anlagen des RVR haben sich vorbehaltlos den Vorschriften dieses Reglements zu unterziehen.

2 Organisation

2.1 Benützungsberechtigung

Die Benützung der vom RVR betriebenen Anlagen setzt voraus, dass ein Pferd ordnungsgemäss angemeldet wurde und die Benützungsgebühr bezahlt ist.

Mit Ausnahme der Passivmitglieder sind alle Mitglieder des RVR zur Einlösung von Pferden berechtigt (sog. berechnigte Mitglieder).

2.2 Benützungsplan

Ein berechnigtes Mitglied darf maximal drei Pferde einlösen. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen.

Der Benützungsplan ist in drei Kategorien aufgeteilt:

- a) Kurszeit: Die Reithalle darf ausschliesslich durch Besucher von offiziellen Kursen des RVR benutzt werden.
- b) Blockzeit: Die Reithalle steht allen berechnigten Mitgliedern offen.
- c) Reservierungszeit: Gegen ein Entgelt, welches von der Generalversammlung festgelegt wird, dürfen berechnigte Mitglieder die Halle mieten. Die Reservierung ist mit dem Vorstand abzusprechen und durch diesen zu genehmigen. Der Vorstand trägt die Reservierung in den Benützungsplan ein. Andere berechnigte Mitglieder haben nur in Absprache mit dem Mieter Zutritt zur Reithalle. Ist die Reservierungszeit nicht durch ein berechnigtes Mitglied besetzt, wird diese Zeit der Blockzeit gleichgesetzt.

2.3 Haftung

Für alle Schäden an den Anlagen haftet der Verursacher.

2.4 Benutzung zu kommerziellen Zwecken.

Die Benutzung der Anlagen zu kommerziellen Zwecken (z.B. Anbieten von Reitstunden und Kurse gegen Entgelt) bedarf des ausdrücklichen Einverständnisses des Vorstands. Der Vorstand hat solche Bewilligungen mit äusserster Zurückhaltung zu vergeben. Es dürfen keine Reitstunden an Nichtmitglieder des RVR gegeben werden.

2.5 Einlösen von Pferden

Nur berechnigten Mitgliedern ist es gestattet, Pferde für die Benutzung der Reithalle einzulösen. Mitglieder ohne eigene Pferde haben das Recht, maximal ein Pferd, welches keinem berechnigten Mitglied gehört, einzulösen.

Reiten von eingelösten Pferden durch Nichtmitglieder ist gestattet (z.B. Ferienvertretung). Die Mitgliedschaft wird empfohlen, wenn über längere Zeit ein Nichtmitglied ein eingelöstes Pferd reiten will. Mit Bewilligung des Vorstandes können eingeladene Reiter ausnahmsweise mit nicht eingelösten Pferden die Halle gegen ein marktübliches Entgelt benutzen.

Pferde, welche die Halle benutzen, müssen vorschriftsgemäss geimpft sein.

2.6 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Reitanlagen des RVR werden an der GV festgelegt.

2.7 Untervermietung

Die Anlagen des RVR dürfen nicht untervermietet werden.

2.8 Schlüssel

Die Anlagen des Reitvereins Reusstal sind beim Verlassen zu schliessen. Schlüssel werden an Mitglieder gegen eine Depotgebühr abgegeben. Wird ein Schlüssel missbraucht, haben die Fehlbaren für allfällige Folgekosten aufzukommen. Von ihnen kann der Schlüssel ohne Rückzahlung des Depots zurückverlangt werden.

3 Hallenordnung

3.1 Hallenboden

Der Vorstand ist für den Kauf von neuem Material verantwortlich ebenso für die Erneuerung des Hallenbodens.

Nach jeder Benutzung der Halle ist der Hufschlag wieder in Ordnung zu bringen.

4 Aussenanlagen

4.1 Sperrung der Anlagen

Der Vorstand entscheidet über die Sperrung von Anlagen oder Anlageteilen.

4.2 Hindernismaterial

Dem Hindernismaterial auf den Aussenplätzen ist besondere Sorgfalt zu widmen. Stangen dürfen nicht direkt auf dem Boden gelagert werden. Der Ersatz von Hindernismaterial ist mit dem Vorstand abzusprechen.

5 Verhalten in der Reithalle

Sämtliche Benutzer der Reithalle sind angehalten, gegenseitig Rücksicht walten zu lassen (z.B. Longieren, Springen, Reiten eines Dressurprogramms, Reitstunden etc.).

6 Sanktionen

Bei Nichtbefolgung dieses Reglements muss der Vorstand des RVR die betreffende Person büssen. Bei Nichtbezahlung der Busse innert 30 Tagen erfolgen Sanktionen gemäss Art. 12, Abs. 5 der Statuten.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung vom 1. März 1996 einstimmig angenommen. Es ersetzt in seiner total revidierten Fassung das Reglement für die Benutzung der Reitanlagen des Reitvereins Reusstal Melingen vom 4. April 1975 sowie die revidierten Fassungen vom 10. März 1978 bzw. 21. März 1980.

Niederrohrdorf, 1. März 1996

Reitverein Reusstal Niederrohrdorf

Der Präsident

Die Aktuarin

gez. Dr. Daniel Hug

gez. Ursel Lehmus